



Politische Gemeinde

Lommis

ABFALL-
REGLEMENT

Die Politische Gemeinde Lommis erlässt, gestützt auf § 6, Abs. 3, § 22, Abs. 1 und § 35 des Abfallgesetzes, folgendes

Abfallreglement

(Reglement über die Abfallbewirtschaftung)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

 Zweck

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis.

² Das Reglement gilt nicht für spezifisch gewerbliche und industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Die Verursacher solcher Abfälle sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu bewirtschaften.

 Uebergeordnete Erlasse

Art. 3

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Zweckverband

Art. 4

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Kehricht-brennungsanlage (KVA) Thurgau an.

Abgabepflicht **Art. 5**
Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben, resp. bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

Ablagerungsverbot **Art. 6**
Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen ist verboten.

Verbrennungsverbot **Art. 7**
¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten.
² Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Organisation

Zuständigkeit **Art. 8**
¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.
² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht an den Verband delegiert sind.
³ Er kann Vorschriften des Verbandes als verbindlich erklären.

Sammeldienste, Sammelplätze **Art. 9**
¹ Der Gemeinderat legt fest:
a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.

- ² Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

Finanzierung

Art. 10

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in der Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Gleichheits- und Verursacherprinzip.

Art. 11

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die jährliche Pauschalgebühr für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wiederverwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen fest.

² Die Kosten für Separatsammlungen können zum Teil aus allgemeinen Mitteln beglichen werden.

³ Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

⁴ Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 12

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 28.03.1996

Gemeindeammann:

F. Haas

Gemeindeschreiber

R. Detling

05. FEB. 1997

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: